



Rundschreiben Nr. 03/2012 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- I. Zwölfte Änderung der Satzung**
- II. Zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Familienpflegezeit gem. Familienpflegezeitgesetz**
- III. Aktualisierung der Bestandsdaten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

I. Zwölfte Änderung der Satzung

In seiner Sitzung am 23. November 2011 hat der Fachausschuss des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) die Zwölfte Änderung der Satzung des KVBbg-ZVK- beschlossen. Nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 14. März 2012 wurde die Satzungsänderung am 11. April 2012 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 14, S. 501) veröffentlicht.

Die aktuelle Fassung der Satzung steht Ihnen im Internet unter www.kvbbg.de im ZVK-Bereich unter „Satzung“ zur Verfügung. In Kürze erhalten Sie auch eine Ergänzungslieferung zum Handbuch des KVBbg-ZVK-, in der die Zwölfte Satzungsänderung berücksichtigt wurde.

Mit der Satzungsänderung wurden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen die Änderungen, die sich durch den 5. Änderungstarifvertrag zum ATV-K ergeben haben, in der Satzung umgesetzt. Die Änderungen betreffen die Startgutschriften, die Mutterschutzzeiten und die Berücksichtigung eingetragener Lebenspartnerschaften im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung. Die Änderungen wurden bereits im Rundschreiben 02/2011 ausführlich dargestellt, weshalb an dieser Stelle auf eine erneute Darstellung verzichtet wird.

Darüber hinaus umfasst die Zwölfte Satzungsänderung Anpassungen aufgrund von Änderungen im Tarifvertrag-Fleischuntersuchung-VKA, geänderter gesetzlicher Anforderungen an die Gebühren bei Auslandsüberweisungen und aufgrund des Umstandes, dass die Pflicht der Betriebsrentenberechtigten, der Kasse den Bezug von Übergangskrankengeld anzuzeigen, keine Bedeutung mehr hat.

II. Zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Familienpflegezeit gem. Familienpflegezeitgesetz

Zum 1. Januar 2012 ist das neue Familienpflegezeitgesetz in Kraft getreten, mit dem die Möglichkeiten für berufstätige Pflegende erweitert werden.

Im Rahmen der Familienpflegezeit können Beschäftigte - sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigte, Arbeitnehmer und Auszubildende - in Absprache mit ihrem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Die Beschäftigten haben keinen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit.

Während der Familienpflegephase stockt der Arbeitgeber das reduzierte Gehalt des Beschäftigten auf. Dies soll den Lebensunterhalt des Beschäftigten sichern. Der Aufstockungsbetrag beläuft sich auf die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das sich infolge der Reduzierung der Arbeitszeit ergibt. Verringert der Beschäftigte also beispielsweise seine Arbeitszeit von 100 % auf 50 %, stockt der Arbeitgeber das Gehalt auf 75 % auf.

In der Familienpflegephase werden Wertguthaben zur Entgeltaufstockung genutzt. Diese können auch aus einem finanziell noch nicht aufgebauten Wertguthaben geleistet werden (sog. negativen Wertguthaben, § 7b SGB IV). Ebenfalls können vorhandene Wertguthaben aus flexiblen Arbeitszeitmodellen genutzt werden. Sofern vor der Freistellung kein Wertguthaben erarbeitet worden ist bzw. ein vorhandenes Wertguthaben nicht ausreicht, erhalten die Beschäftigten in der Nachpflegephase bei voller Arbeitszeit weiterhin nur das reduzierte Gehalt mit der vorherigen Entgeltaufstockung, bis ein Ausgleich des „negativen“ Wertguthabens erfolgt ist.

Der Aufstockungsbetrag in der Familienpflegephase, der einem (positiven oder negativen) Wertguthaben entnommen wird, ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Damit zählt er zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Die Beiträge werden mit dem im Zuflussjahr maßgebenden Altersfaktor bei der Betriebsrente berücksichtigt. Wird in der Nachpflegephase bei Vollzeitarbeit weiterhin das reduzierte Entgelt zum Ausgleich eines negativen Wertguthabens gezahlt, so ist das reduzierte Entgelt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden.

III. Aktualisierung der Bestandsdaten

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Satzung KVBbg-ZVK- sind die Mitglieder des KVBbg-ZVK- verpflichtet, unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Satzungs-vorschriften von Bedeutung sind.

Im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsdaten wird um möglichst zeitnahe Rücksendung - gerne auch per Fax oder E-Mail - des als Anlage beigefügten Antwortbogens gebeten.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306 – 7986-0 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter
Direktorin